

Anlage 4 zur Verwaltungsvereinbarung

Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden**1. Förderfähige Maßnahmen**

- 1.1 Im Rahmen dieses Programms können insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden in Städten und Gemeinden in folgenden Bereichen gefördert werden:
- a) Städtebauliche Infrastruktur, einschließlich der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Kultureinrichtungen, Denkmälern, das Stadtbild prägenden Gebäuden (soweit sie nicht aus dem Kulturellen Hilfsprogramm des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert werden). Zur städtebaulichen Infrastruktur gehören auch die administrative Infrastruktur und Erschließungsanlagen, wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie Parkflächen und Grünanlagen.
 - b) Soziale Infrastruktur, wie Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Grundversorgung dienende Freizeitinfrastruktur wie Sportstätten und Gemeinschaftseinrichtungen in Kleingartenanlagen.
 - c) Verkehrliche Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegt. Zur verkehrlichen Infrastruktur gehören auch außerörtliche überwiegend öffentliche Straßen und Wege sowie Brücken.
 - d) Wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegen; hierzu gehören Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen (Kläranlagen, Kanalisation), Abfallentsorgungsanlagen (einschließlich Deponien), Nebenanlagen wie Anlagen zur energetischen Nutzung von Klär- und Deponiegas, abschwemmgefährdete Altlasten sowie Hochwasserschutzanlagen, einschließlich deren Zufahrten, und wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur einschließlich innerörtlicher Wasserläufe, wenn sie nicht im Programm des BMELV gefördert werden.
- 1.2 Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind, gefördert werden. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.
- 1.3 Förderfähig sind auch Gebäude und Einrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft.

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung (Maßnahme).

- 2.2 Zu den förderfähigen Kosten gehören auch:
- a) die Kosten für vorbereitende Arbeiten,
 - b) die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
 - c) die Kosten für den Abriss,
 - d) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des entstandenen Schadens,
 - e) die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände.
- 2.3 Bei der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen werden nur die unrentierlichen Kosten gefördert.
- 2.4 Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms nicht aus.
- 2.5 Nicht förderfähig sind
- a) Maßnahmen, deren Kosten der Bund zu tragen hat,
 - b) Maßnahmen, deren Kosten das Land zu tragen hat.
- 2.6 Die Förderung des denkmalpflegerischen Mehraufwands erfolgt nach den Grundsätzen des Kulturellen Hilfsprogramms des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

3. Unterrichtung

Das Land unterrichtet den Bund zeitnah, spätestens aber zum Quartalsende, über die bewilligten Maßnahmen. Diese Bewilligungsübersicht enthält folgende Angaben zu jeder Maßnahme: Ort mit Adresse, Kurzerläuterung der entstandenen Schäden und der geplanten Beseitigung, Fördertatbestand nach Nummer 1.1, voraussichtliche Schadenshöhe, Höhe der Bewilligung, ggf. Bemerkungen. Die jeweilige Bewilligungsübersicht enthält auch aktualisierte Angaben zu früheren Bewilligungen.

4. Antragsfristen, Bewilligungsfristen

Anträge sind von den Antragsberechtigten spätestens bis zum 30. Juni 2015 zu stellen. Die Bewilligung soll bis 31. Dezember 2015 erfolgen.

5. Landeszuständigkeit

Näheres bestimmen die Länder.